

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

Bisherige Satzung	Neue Satzung
<p>§ 1 Firma und Sitz – Alt: Die Genossenschaft führt die Firma Wohnstättengenossenschaft Siegen eG. Sie hat ihren Sitz in 57072 Siegen.</p>	<p>§ 1 Firma und Sitz – Neu: Die Genossenschaft führt die Firma Wohnstättengenossenschaft Siegen eG. Sie hat ihren Sitz in 57072 Siegen.</p>
<p>§ 2 Zweck und Gegenstand – Alt: Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p>	<p>§ 2 Zweck und Gegenstand – Neu: Zweck der Genossenschaft ist die Förderung ihrer Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung. Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, vermitteln, veräußern und betreuen; sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. <u>Die Genossenschaft kann Inhaberschuldverschreibungen an ihre Mitglieder ausgeben. Sie kann ihren Mitgliedern Genussrechte, die keinen unbedingten Rückzahlungsanspruch beinhalten, gewähren. Ein Einlagengeschäft ohne Bankerlaubnis gemäß § 32 KWG ist ausgeschlossen.</u> Die Genossenschaft kann Beteiligungen im Rahmen von § 1 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes übernehmen. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen; Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 28 die Voraussetzungen.</p>
<p>§ 3 Mitglieder – Alt: Mitglieder können werden natürliche Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>	<p>§ 3 Mitglieder – Neu: Mitglieder können werden natürliche Personen, Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft – Alt: Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft – Neu: Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Bewerber ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung die Satzung in der jeweils gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Bewerber ein Ausdruck der Satzung angeboten wird. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform.</p>
<p>§ 5 Eintrittsgeld – Alt: Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g. Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten, bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes erlassen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand. Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Baugenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.</p>	<p>§ 5 Eintrittsgeld – Neu: Bei der Aufnahme ist ein Eintrittsgeld zu zahlen. Über die Höhe des Eintrittsgeldes bis zum Höchstbetrag eines Geschäftsanteils beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung gemäß § 28 Buchst. g. Das Eintrittsgeld kann dem Ehegatten bzw. dem eingetragenen Lebenspartner, den minderjährigen Kindern eines Mitgliedes <u>sowie dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erben erlassen werden</u>. Hierüber entscheidet der Vorstand. Einem Beitretenden, der bereits Mitglied einer anderen Wohnungsgenossenschaft ist, kann das Eintrittsgeld auf Antrag erlassen werden.</p>
<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft – Alt: Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, Ausschluss.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft – Neu: Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, Ausschluss.</p>
<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft – Alt: Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der</p>	<p>§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft – Neu: Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss der Genossenschaft mindestens zwölf Monate vorher schriftlich zugehen. Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG, wenn die Mitgliederversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, eine des Erhöhung des Geschäftsanteils, die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- und Dienstleistungen beschließt. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>	<p>Genossenschaft zu erklären. Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. <u>Sie muss der Genossenschaft mindestens sechs Monate vorher schriftlich zugehen.</u> Das Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 67a GenG, insbesondere wenn die Mitgliederversammlung eine wesentliche Änderung des Gegenstandes der Genossenschaft, eine Erhöhung des Geschäftsanteils, die Erweiterung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen, die Einführung der Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von Nachschüssen, eine längere Kündigungsfrist als zwei Jahre, die Einführung der Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder von anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Erbringung von Sach- oder Dienstleistungen beschließt. Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zu dem Jahresschluss aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.</p>
<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens – Alt: Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit</p>	<p>§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens – Neu: Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein gesamtes Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuschneiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, soweit es nicht nach der Satzung oder einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 ist zu beachten.</p>	<p>mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine vom Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Voraussetzungen des Abs. 1 gelten entsprechend. Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben und sich mit Geschäftsanteilen mindestens in Höhe des zu übertragenden Geschäftsguthabens beteiligen. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat sich der Erwerber bis zur Höhe des neuen Geschäftsguthabens mit einem oder mehreren Anteilen zu beteiligen. § 17 Abs. 7 ist zu beachten.</p>
<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall – Alt: Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>	<p>§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft im Todesfall – Neu: Stirbt ein Mitglied, so geht die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Mehrere Erben können ein Stimmrecht in dieser Zeit nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben.</p>
<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft – Alt: Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden</p>	<p>§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft – Neu: Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>	<p>ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt der Gesamtrechtsnachfolger die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres fort.</p>
---	---

<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes – Alt: Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn es das Ansehen der Genossenschaft schädigt oder zu schädigen versucht, wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist. In den Fällen der Pflichtverletzung bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Bei Ausschluss wegen Unauffindbarkeit finden bestimmte Verfahrensregeln keine Anwendung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme</p>	<p>§ 11 Ausschluss eines Mitgliedes – Neu: Ein Mitglied kann zum Schluss des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn es der Genossenschaft gegenüber seine Pflichten aus der Satzung, aus dem sonstigen Genossenschaftsrecht, aus den allgemeinen Gesetzen sowie aus der Förderbeziehung (insbesondere aus dem Nutzungsvertrag über die Wohnung) schuldhaft oder für die Genossenschaft und ihre Mitglieder unzumutbar verletzt; als Pflichtverletzung in diesem Sinne gilt insbesondere, wenn es das Ansehen der Genossenschaft <i>in der Öffentlichkeit</i> schädigt oder zu schädigen versucht, wenn es die Beteiligung mit geschuldeten Geschäftsanteilen (Pflichtanteile) sowie die Einzahlungen auf übernommene Geschäftsanteile (Pflichtanteile und weitere Anteile) unterlässt, wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt worden ist, wenn es unbekannt verzogen ist, insbesondere keine zustellungsfähige Anschrift hinterlässt oder sein Aufenthalt länger als sechs Monate unbekannt ist. In den Fällen der Pflichtverletzung bedarf es einer schriftlichen Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses, es sei denn, eine Abmahnung ist entbehrlich. Bei Ausschluss wegen Unauffindbarkeit finden bestimmte Verfahrensregeln keine Anwendung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes; dem</p>
---	--

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen; ab Absendung ist Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Mitglied kann binnen eines Monats per eingeschriebenem Brief Berufung an den Aufsichtsrat einlegen; dessen Entscheidung ist intern endgültig. Im Verfahren vor dem Aufsichtsrat ist beiden Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Beschluss ist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.</p>	<p>Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen; ab Absendung ist Teilnahme an der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Mitglied kann binnen eines Monats per eingeschriebenem Brief Berufung an den Aufsichtsrat einlegen; dessen Entscheidung ist intern endgültig. Im Verfahren vor dem Aufsichtsrat ist beiden Seiten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Beschluss ist per eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung zuvor den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung beschlossen hat.</p>
<p>§ 12 Auseinandersetzung – Alt: Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben berechnet. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen; das Guthaben haftet für einen Ausfall. Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine</p>	<p>§ 12 Auseinandersetzung – Neu: Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben berechnet. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen; das Guthaben haftet für einen Ausfall. Die Abtretung und Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>	<p>Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Der Vorstand kann Ausnahmen <u>von diesen Verboten</u> zulassen. Das Auseinandersetzungsguthaben ist binnen sechs Monaten seit Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen, nicht jedoch vor Feststellung der Bilanz. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.</p>
<p>§ 13 Rechte der Mitglieder – Alt: Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der Satzung und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft insbesondere berechtigt, sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen zu fordern, die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren beim Gericht zu beantragen, Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen, am Bilanzgewinn teilzunehmen, das Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung zu übertragen, den Austritt zu erklären, weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen,</p>	<p>§ 13 Rechte der Mitglieder – Neu: Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten der Genossenschaft durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung aus. Aus den Aufgaben der Genossenschaft ergibt sich insbesondere das Recht jedes Mitgliedes auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt, nach Maßgabe der Satzung und der gemäß § 28 aufgestellten Grundsätze. Das Mitglied ist aufgrund der Mitgliedschaft insbesondere berechtigt, sich mit weiteren Geschäftsanteilen nach Maßgabe von § 17 zu beteiligen, das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung auszuüben, in einer vom zehnten Teil der Mitglieder in Textform abgegebenen Eingabe die Einberufung einer Mitgliederversammlung oder die Ankündigung von Beschlussgegenständen zu fordern, die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren beim Gericht zu beantragen, Auskunft in der Mitgliederversammlung zu verlangen, am Bilanzgewinn teilzunehmen, das Geschäftsguthaben durch schriftliche</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens zu fordern, Einsicht in die Niederschrift der Mitgliederversammlung und in den Jahresabschluss zu nehmen, die Mitgliederliste und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>	<p>Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen anderen zu übertragen, den Austritt aus der Genossenschaft zu erklären, weitere Geschäftsanteile nach Maßgabe von § 18 zu kündigen, die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß § 12 zu fordern, Einsicht in die Niederschrift über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu nehmen sowie auf seine Kosten eine Abschrift des in der Geschäftsstelle ausgelegten Jahresabschlusses und der Bemerkungen des Aufsichtsrates zu fordern, die Mitgliederliste einzusehen und das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts einzusehen.</p>
<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder – Alt: Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung sowie der Erwerb eines Eigenheimes oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>	<p>§ 14 Wohnliche Versorgung der Mitglieder – Neu: Die Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder einer Wohnung in der Rechtsform des Wohnungseigentums bzw. Dauerwohnrechts nach Wohnungseigentumsgesetz stehen ebenso wie die Inanspruchnahme von Betreuungs-/Dienstleistungen in erster Linie den Mitgliedern der Genossenschaft zu. Ein Anspruch des einzelnen Mitgliedes kann aus dieser Bestimmung nicht abgeleitet werden.</p>
<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen – Alt: Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>	<p>§ 15 Überlassung von Wohnungen – Neu: Die Überlassung einer Genossenschaftswohnung begründet grundsätzlich ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes. Das Nutzungsverhältnis an einer Genossenschaftswohnung kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten oder den gesetzlichen Bedingungen beendet werden.</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder – Alt: Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung zur Aufbringung der für die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft benötigten Eigenmittel durch Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlung hierauf, Teilnahme am Verlust (§ 42) sowie weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG). Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt. Es hat bei Erfüllung von Pflichten und Ausübung von Rechten die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen. Es ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>	<p>§ 16 Pflichten der Mitglieder – Neu: Aus der Mitgliedschaft ergibt sich die Verpflichtung, zur Aufbringung der von der Genossenschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Eigenmittel beizutragen durch Übernahme von Geschäftsanteilen nach Maßgabe des § 17 und fristgemäße Zahlungen hierauf, Teilnahme am Verlust (§ 42) sowie weitere Zahlungen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung nach Auflösung der Genossenschaft bei Mitgliedern, die ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben (§ 87a GenG). Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Mitgliederversammlung beschließt. Es hat bei Erfüllung von Pflichten und Ausübung von Rechten die Belange der Gesamtheit der Mitglieder im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht angemessen zu berücksichtigen. Es ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.</p>
<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben – Alt: Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 EUR. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung oder ein Geschäftsraum überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Maßgabe der Anlage 1 zu erbringen. Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern überlassen, so ist die Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nur von einem Mitglied zu</p>	<p>§ 17 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben – Neu: Der Geschäftsanteil beträgt <u>250</u> EUR. Mit Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, sich mit einem Anteil zu beteiligen (mitgliedschaftsbegründender Pflichtanteil). Jedes Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder überlassen worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nach Maßgabe der Anlage 1 zu übernehmen. Ist eine Wohnung mehreren Mitgliedern (<u>z. B. Ehegatten, Lebenspartnern, Familienangehörigen</u>) überlassen, so ist eine Beteiligung mit den</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>übernehmen. Weitere Anteile werden auf nutzungsbezogene Pflichtanteile angerechnet. Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen; der Vorstand kann Ratenzahlung zulassen (50 EUR sofort, danach monatlich 50 EUR, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind; vorzeitige Volleinzahlung möglich). Über die Pflichtanteile hinaus können sich Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Die Höchstzahl der weiteren Anteile, mit denen sich ein Mitglied beteiligen kann, ist 500. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e) vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben. Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte sind unzulässig; eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens gegen Verbindlichkeiten des Mitglieds ist nicht gestattet; für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>	<p>nutzungsbezogenen Pflichtanteilen nur von einem Mitglied zu übernehmen. <u>Soweit sich das Mitglied bereits mit weiteren Anteilen beteiligt hat, werden diese auf die nutzungsbezogenen Pflichtanteile angerechnet.</u> Jeder Pflichtanteil ist sofort einzuzahlen; der Vorstand kann Ratenzahlungen zulassen, <u>jedoch sind in diesem Fall sofort nach Zulassung der Beteiligung 50 EUR je Pflichtanteil einzuzahlen und vom Beginn des folgenden Monats an weitere 50 EUR monatlich, bis die Pflichtanteile voll erreicht sind; vorzeitige Volleinzahlung ist zugelassen.</u> Über die Pflichtanteile hinaus können sich Mitglieder mit weiteren Anteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden weiteren Anteile bis auf den zuletzt übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Beteiligung zugelassen hat. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, ist die Dividende dem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Ein Mitglied darf sich maximal mit 500 Geschäftsanteilen beteiligen. Die Einzahlungen auf den/die Geschäftsanteil(e) vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile bilden das Geschäftsguthaben des Mitgliedes. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 12.</p>
<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile – Alt: Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile kündigen, soweit es</p>	<p>§ 18 Kündigung weiterer Anteile – Neu: Das Mitglied kann die Beteiligung mit einem oder mehreren seiner weiteren Geschäftsanteile im Sinne von § 17 Abs.</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>nicht zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder diese Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen. Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt; im Übrigen gilt § 12; auszahlbarer Teil wird mit nicht voll eingezahlten Anteilen verrechnet.</p>	<p>5 kündigen, soweit es nicht nach einer Vereinbarung mit der Genossenschaft zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen verpflichtet ist oder die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen Voraussetzung für eine von dem Mitglied in Anspruch genommene Leistung der Genossenschaft ist. <u>Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden und der Genossenschaft einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres zugehen.</u> Ein Mitglied, das einzelne Geschäftsanteile gekündigt hat, kann nur den Teil seines Geschäftsguthabens beanspruchen, der die auf die verbleibenden Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen, vermehrt um zugeschriebene Gewinnanteile, vermindert um abgeschriebene Verlustanteile, übersteigt; für die Ermittlung des auszahlenden Teils gilt § 12 <u>sinngemäß. Soweit ein verbleibender Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt ist, wird der auszahlungsfähige Teil des Geschäftsguthabens hiermit verrechnet.</u></p>
<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht – Alt: Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>	<p>§ 19 Ausschluss der Nachschusspflicht – Neu: Die Mitglieder haben auch im Falle der Insolvenz der Genossenschaft keine Nachschüsse zu leisten.</p>
<p>§ 20 Organe – Alt: Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.</p>	<p>§ 20 Organe – Neu: Die Genossenschaft hat als Organe den Vorstand, den Aufsichtsrat, die Mitgliederversammlung.</p>
<p>§ 21 Vorstand – Alt: Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden. Die Vorstandsmitglieder werden vom</p>	<p>§ 21 Vorstand – Neu: Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein. Gehören juristische Personen oder Personenhandelsgesellschaften der Genossenschaft an, können die zur Vertretung befugten Personen in den Vorstand bestellt werden. <u>Ehemalige Aufsichtsratsmitglieder können erst zwei</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung endet spätestens mit Vollendung des 77. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller AR-Mitglieder; MV ist unverzüglich einzuberufen; den vorläufig enthobenen Vorständen ist Gehör zu geben. Anstellungsverträge mit haupt- und nebenamtlichen Vorständen sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden; unterschrieben vom AR-Vorsitzenden. Für ordentliche Kündigung/Aufhebungsvertrag ist der Aufsichtsrat (Vorsitzender) zuständig, für außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund die Mitgliederversammlung. Bei ehrenamtlichen Vorständen erlischt das Auftragsverhältnis mit Ablauf oder Widerruf der Bestellung; sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten.</p>	<p><u>Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt und nach erteilter Entlastung in den Vorstand bestellt werden.</u> Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; Wiederbestellung ist zulässig; die Bestellung eines hauptamtlichen, nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit Vollendung des 77. Lebensjahres. Die Bestellung kann vorzeitig nur durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstandes bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorläufig ihres Amtes entheben; der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Aufsichtsrates; die Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen; den vorläufig enthobenen Vorständen ist Gehör zu geben. Anstellungsverträge mit hauptamtlichen und nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden; der AR-Vorsitzende unterzeichnet namens der Genossenschaft. Für die Kündigung des Anstellungsverhältnisses eines Vorstandsmitgliedes unter Einhaltung der Fristen sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen ist der Aufsichtsrat, vertreten durch seinen Vorsitzenden, zuständig; für die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund die Mitgliederversammlung. Bei ehrenamtlichen Vorstandsmitgliedern erlischt das Auftragsverhältnis mit Ablauf oder Widerruf der Bestellung; sie können eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten.</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft – Alt: Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung. Er hat nur gesetzliche und satzungsmäßige Beschränkungen zu beachten. Die Genossenschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen vertreten. Vorstände zeichnen, indem sie ihre Unterschrift der Firma oder der Bezeichnung des Vorstandes beifügen; Prokurist mit Prokura-Zusatz. Erklärungen gegenüber der Genossenschaft können einem Vorstandsmitglied oder Prokuristen gegenüber abgegeben werden. Gesamtvertretungsbefugte Vorstände können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte ermächtigen; das gilt entsprechend für Vorstandsmitglied + Prokurist. Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund von Mehrheitsbeschlüssen. Schriftliche Beschlüsse oder Beschlüsse im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Sitzung sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Über Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben; Vollständigkeit und Verfügbarkeit sind sicherzustellen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Vorstandsmitglieder nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an AR-Sitzungen teil, soweit nicht ausgeschlossen, erteilen Auskünfte und haben dort kein Stimmrecht.</p>	<p>§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft – Neu: Der Vorstand leitet die Genossenschaft unter eigener Verantwortung und <u>hat nur die Beschränkungen aus Gesetz und Satzung zu beachten. Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.</u> <u>Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie ihre Namensunterschrift der Firma oder der Benennung des Vorstandes beifügen; der Prokurist zeichnet mit einem die Prokura andeutenden Zusatz. Willenserklärungen gegenüber der Genossenschaft können einem Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen gegenüber abgegeben werden.</u> Gesamtvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen; dies gilt sinngemäß für das Vorstandsmitglied, das in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertritt. <u>Der Vorstand führt die Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder im Wege von Fernkommunikationsmedien (z. B. Telefon, E-Mail, Videokonferenz), auch ohne Einberufung einer Sitzung, gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.</u> Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von allen bei der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind; dies gilt für Sitzungen ohne Beschlussfassung entsprechend; Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Der Vorstand gibt sich</p>
--	---

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p>eine Geschäftsordnung, die von jedem Vorstandsmitglied zu unterschreiben ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen gemäß § 27 Abs. 2 an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit nicht durch besonderen Beschluss die Teilnahme ausgeschlossen wird; sie erteilen die erforderlichen Auskünfte und haben kein Stimmrecht bei Beschlüssen des Aufsichtsrates.</p>
<p>§ 23 Sorgfaltspflicht / Aufgaben des Vorstandes – Alt: Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden und über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen zu planen und durchzuführen, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, über Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über Beteiligung mit weiteren Anteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Genossenschaftsgesetz zu führen, im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband zu berichten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über Geschäftspolitik, Planung und Risiken zu berichten und den Jahresabschluss nach Aufstellung vorzulegen. Vorstände, die ihre Pflichten verletzen, haften gesamtschuldnerisch; keine Pflichtverletzung bei Entscheidungen auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft (Business-</p>	<p><u>§ 23 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes – Neu: Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden und über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft, insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, auch nach ihrem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren. Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet, die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen, die für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen, für ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gemäß §§ 38 ff. zu sorgen, über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen sowie im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten. Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Judgement-Rule). Keine Ersatzpflicht, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen MV-Beschluss beruht; Billigung durch den Aufsichtsrat schließt Ersatzpflicht nicht aus.</p>	<p><u>Unternehmensplanung zu berichten, insbesondere Finanz-, Investitions- und Personalplanung, auf wesentliche Abweichungen und Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen und den Jahresabschluss unverzüglich nach Aufstellung vorzulegen. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet; eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Genossenschaft zu handeln; sie haben die Anwendung der Sorgfalt nachzuweisen. Die Ersatzpflicht entfällt, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht; eine Billigung durch den Aufsichtsrat schließt die Ersatzpflicht nicht aus.</u></p>
<p>§ 24 Aufsichtsrat – Alt: Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die MV kann eine höhere Zahl festsetzen. Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied und natürliche Personen sein; bei juristischen Personen/Personenhandelsgesellschaften können deren vertretungsbefugte Personen gewählt werden. Wahl/Wiederwahl nur vor Vollendung des 74. Lebensjahres. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder deren dauernde Vertreter sein und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Wahl durch MV für drei Jahre; Amtszeit endet mit Schluss der dritten ordentlichen MV nach Wahl; Wiederwahl zulässig; dauernd verhinderte Mitglieder sind abzurufen und zu ersetzen. Beim</p>	<p><u>§ 24 Aufsichtsrat – Neu: Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern; die Mitgliederversammlung kann eine höhere Zahl durch Beschluss festsetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates müssen persönlich Mitglied der Genossenschaft und natürliche Personen sein; bei juristischen Personen oder Personenhandelsgesellschaften können deren vertretungsbefugte Personen gewählt werden; Wahl/Wiederwahl nur vor Vollendung des 74. Lebensjahres. Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernde Vertreter von Vorstandsmitgliedern sein und nicht in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft stehen. Mitglieder des Aufsichtsrates können ferner nicht sein</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

Ausscheiden einzelner Mitglieder besteht der AR bis zur nächsten ordentlichen MV aus den verbleibenden Mitgliedern; Ersatzwahlen außerhalb nur bei Unterschreiten der Mindestzahl oder fehlender Beschlussfähigkeit. AR kann einzelne Mitglieder vorübergehend zu Vertretern veränderter Vorstände bestellen; in dieser Zeit keine AR-Tätigkeit. Der AR wählt aus seiner Mitte Vorsitzenden, Stellvertreter, Schriftführer und Stellvertretung; dies gilt auch ohne Veränderung der Zusammensetzung. Dem AR steht Auslagenersatz zu; Vergütung nur aufgrund MV-Beschluss.

Angehörige eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes gemäß § 21 Abs. 2 oder eines Mitarbeiters, der in einem Arbeitsverhältnis zur Genossenschaft steht. Ehemalige Vorstandsmitglieder können erst zwei Jahre nach Ausscheiden aus dem Amt (Karenzzeit) und nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden; die Karenzzeit gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder, die für einen befristeten Zeitraum zu Vertretern veränderter Vorstandsmitglieder bestellt worden sind. Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt; das Geschäftsjahr der Wahl wird nicht mitgerechnet; Amtszeit endet mit Schluss der dritten ordentlichen MV; Wiederwahl zulässig; dauernd verhinderte Mitglieder sind abzurufen und zu ersetzen. Vorschlagsberechtigt für die Wahl sind der Aufsichtsrat, einzelne Aufsichtsratsmitglieder und jedes Mitglied; Vorstandsmitglieder sind nicht vorschlagsberechtigt; Fristen für Wahlvorschläge sind einzuhalten. Beim Ausscheiden von Mitgliedern besteht der AR bis zur nächsten ordentlichen MV aus den verbleibenden Mitgliedern; außerordentliche Ersatzwahlen sind möglich und erforderlich, wenn die Zahl unter drei sinkt oder der AR nicht mehr beschlussfähig ist; Ersatzwahlen gelten für die Restamtszeit. Der AR kann einzelne seiner Mitglieder für einen im Voraus begrenzten Zeitraum zu Vertretern veränderter Vorstandsmitglieder bestellen; in dieser Zeit und bis zur Entlastung wegen ihrer Vorstandstätigkeit dürfen sie nicht als AR-Mitglied tätig sein. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie eine Person für Schriftführung und deren Stellvertretung; die Einladung zur

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Vorstand; die Leitung der konstituierenden Sitzung obliegt bis zu den Wahlen dem ältesten Aufsichtsratsmitglied. Dem AR steht ein angemessener Auslagenersatz, auch pauschaliert, zu; Vergütung bedarf eines MV-Beschlusses.</u></p>
<p>§ 25 Aufgaben des Aufsichtsrates – Alt: Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen und dabei die Leitungsbefugnis des Vorstandes zu beachten. Der AR vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorständen; über die Führung von Prozessen gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die MV. Der AR kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte verlangen; einzelne AR-Mitglieder nur gegenüber dem gesamten AR; jedes AR-Mitglied hat Recht und Pflicht zur Kenntnisnahme der Vorlagen. Jedes AR-Mitglied hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der AR hat den Jahresabschluss und die Vorschläge des Vorstandes zur Ergebnisverwendung/Verlustdeckung zu prüfen und der MV vor Feststellung des Jahresabschlusses zu berichten. Der AR kann Ausschüsse bilden; Mitglieder können ihre Aufgaben nicht übertragen; der AR kann sich sachverständiger Dritter bedienen. Beschlüsse des AR werden vom Vorsitzenden ausgeführt; bei Verhinderung tritt der Stellvertreter ein. Der AR gibt sich eine Geschäftsordnung.</p>	<p><u>§ 25 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates – Neu: Der Aufsichtsrat hat den Vorstand in seiner Geschäftsführung zu fördern und zu überwachen; Rechte und Pflichten werden durch Gesetz und Satzung begrenzt; insbesondere ist die Leitungsbefugnis des Vorstandes nach § 27 Abs. 1 GenG zu beachten. Der AR vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich; über Prozesse gegen Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung; im Übrigen gilt § 21 Abs. 6. Der AR kann vom Vorstand jederzeit Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft verlangen; einzelne AR-Mitglieder nur gegenüber dem gesamten AR; jedes AR-Mitglied hat das Recht und die Pflicht, von den Vorlagen des Vorstandes Kenntnis zu nehmen. Jedes Mitglied des AR hat den Inhalt des Prüfungsberichts zur Kenntnis zu nehmen. Der AR hat den Jahresabschluss, den Lagebericht (sofern erforderlich) und die Vorschläge des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen und der MV vor Feststellung des Jahresabschlusses darüber Bericht zu erstatten; er hat vor Feststellung des Jahresabschlusses gesondert über Einstellungen in andere Ergebnisrücklagen gemäß § 40 Abs. 4 zu berichten. Der AR kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen, insbesondere zur</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse oder zur Überwachung ihrer Ausführung. Mitglieder des AR und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen; der AR kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht sachverständiger Dritter bedienen. Beschlüsse des AR werden vom Vorsitzenden, bei Verhinderung vom Stellvertreter ausgeführt; Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden gehen für die Dauer der Verhinderung auf den Stellvertreter über. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von jedem AR-Mitglied zu unterschreiben ist.</u></p>
<p>§ 26 Sorgfaltspflicht des Aufsichtsrates – Alt: Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>	<p>§ 26 Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrates – Neu: Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Wohnungsgenossenschaft anzuwenden. § 23 Abs. 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und von Dritten, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren; dies gilt auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt. Im Übrigen gilt gemäß § 41 GenG für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG sinngemäß.</p>
<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates – Alt: Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab; er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet; als Sitzungen gelten auch gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 29); die Geschäftsordnung regelt</p>	<p>§ 27 Sitzungen des Aufsichtsrates – Neu: Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab; er soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet; als Sitzungen gelten auch gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat (§ 29); die Geschäftsordnung regelt</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Näheres. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen; der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht teil. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der AR-Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß MV-Beschluss festgelegten Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend sind. Schriftliche Beschlussfassungen oder Beschlüsse im Wege von Fernkommunikationsmedien ohne Sitzung sind nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind; Vollständigkeit und Verfügbarkeit sind sicherzustellen.</p>	<p>Näheres. Der Aufsichtsrat soll den Vorstand in der Regel zu seinen Sitzungen einladen; der Vorstand nimmt ohne Stimmrecht teil. Der Vorsitzende muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der AR-Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe von Zweck und Gründen dies verlangen. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß oder gemäß MV-Beschluss festgelegten Mitglieder bei der Beschlussfassung mitgewirkt hat. <u>Der Vorsitzende kann bei der Einberufung festlegen, dass AR-Mitglieder ohne physische Anwesenheit mittels Fernkommunikationsmedien (z. B. Telefon oder Video) teilnehmen können oder dass eine Sitzung vollständig mittels Fernkommunikationsmedien durchgeführt wird; über die zulässigen Medien entscheidet er nach pflichtgemäßem Ermessen; ein Widerspruch hiergegen ist ausgeschlossen.</u> Schriftliche Beschlussfassungen ohne Einberufung einer Sitzung sind auf Vorschlag des Vorsitzenden nur zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind; dies gilt auch für Sitzungen, in denen kein Beschluss gefasst wurde; Vollständigkeit und Verfügbarkeit sind sicherzustellen.</p>
<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratung von Vorstand und Aufsichtsrat – Alt: Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung</p>	<p>§ 28 Gegenstände der gemeinsamen Beratungen von Vorstand und Aufsichtsrat – Neu: Vorstand und Aufsichtsrat beschließen auf Grundlage von Vorlagen des Vorstandes nach gemeinsamer Sitzung und Beratung durch</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>über: Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms; Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und Nutzung von Einrichtungen; Grundsätze und Verfahren für die Veräußerung von Grundstücken sowie Bestellung/Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten; Grundsätze für Betreuung von Eigenheimen und Wohnungseigentum/Dauerwohnrecht, Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Verwaltung fremder Wohnungen; Konzept für Rückbau von Gebäuden; Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte; Eintrittsgeld; Beteiligungen; Erteilung einer Prokura; Beauftragung des Prüfungsverbandes zur Erweiterung der Prüfung; Maßnahmen aufgrund des Prüfungsberichts; Einstellung/Entnahme aus Ergebnisrücklagen (unverbindliche Vorwegzuweisung/-entnahme); verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen; Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder Deckung des Bilanzverlustes; Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die MV; Bestimmungen über Wahlverfahren bei Einführung der Vertreterversammlung.</p>	<p>getrennte Abstimmung über: Aufstellung des Neubau- und Modernisierungsprogramms; Regeln für die Vergabe von Genossenschaftswohnungen und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft; Grundsätze und Verfahren für Veräußerung bebauter und unbebauter Grundstücke sowie Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten und Dauerwohnrechten; Grundsätze für Betreuung der Errichtung von Eigenheimen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des Dauerwohnrechts, für Durchführung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen und für Verwaltung fremder Wohnungen; Konzept für den Rückbau von Gebäuden; Voraussetzungen für Nichtmitgliedergeschäfte; Eintrittsgeld; Beteiligungen; <u>Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen; Gewährung von Genussrechten</u>; Erteilung einer Prokura; Beauftragung des Prüfungsverbandes, die gesetzliche Prüfung um die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung zu erweitern; Maßnahmen aus dem Prüfungsbericht; <u>Einstellung in Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses (unverbindliche Vorwegzuweisung); Entnahme aus Ergebnisrücklagen (unverbindliche Vorwegentnahme); verbindliche Einstellung in Ergebnisrücklagen gem. § 40 Abs. 3; Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Bilanzverlustes (§ 39 Abs. 2); Vorbereitung gemeinsamer Vorlagen an die Mitgliederversammlung; Erstellung einer Wahlordnung bei Einführung der Vertreterversammlung; Durchführung der Mitgliederversammlung in einer der in § 32 Abs. 2 vorgesehenen Formen und die</u></p>
--	--

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>Form der Erörterungsphase bei gestreckter MV (§ 32c); die Übertragung der MV in Bild und Ton (§ 32 Abs. 3a); die Möglichkeit der Stimmabgabe ohne Teilnahme an der MV (§ 32 Abs. 3b).</u></p>
<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat – Alt: Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden; sie werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom AR-Vorsitzenden einberufen; Leitung durch AR-Vorsitzenden oder seinen Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist; jedes Organ beschließt getrennt; Anträge, deren Annahme nicht jedes Organ ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Über Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des AR Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind; Vollständigkeit und Verfügbarkeit sind sicherzustellen.</p>	<p>§ 29 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat – Neu: Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden; sie werden in der Regel auf Vorschlag des Vorstandes vom AR-Vorsitzenden einberufen; die Sitzungen leitet der AR-Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter. Auf Verlangen des Prüfungsverbandes ist eine gemeinsame Sitzung einzuberufen. <u>Für die gemeinsame Sitzung und Beratung gilt § 27 Abs. 5 entsprechend (digitale Teilnahme/Sitzungen). Jedes Organ stimmt nach gemeinsamer Sitzung und Beratung getrennt durch Beschlussfassung ab; für die Beschlussfassung im Vorstand gilt § 22 Abs. 7, für den Aufsichtsrat § 27 Abs. 5 und 6; zur Beschlussfähigkeit ist erforderlich, dass jedes Organ für sich beschlussfähig ist und zuvor in beschlussfähiger Zahl an der gemeinsamen Sitzung teilgenommen hat. Anträge, deren Annahme nicht jedes Organ ordnungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt. Über die gemeinsamen Sitzungen sind vom Schriftführer des AR Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben sind; Vollständigkeit und Verfügbarkeit der Niederschriften sind sicherzustellen. Für Niederschriften über die Beschlüsse des Vorstandes gilt § 22 Abs. 8 und für die des Aufsichtsrates § 27 Abs. 8 entsprechend; die Niederschriften sind dem jeweils anderen Organ zur Kenntnis zu geben.</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern – Alt: Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen; dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Änderung und Beendigung von Verträgen. Dies gilt ferner für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Vorstandsmitglied mit mindestens 20 % beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss hat.</p>	<p>§ 30 Rechtsgeschäfte mit Vorstandsmitgliedern – Neu: Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Vorstandes <u>sowie seine Angehörigen</u> nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen; dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Änderung und Beendigung von Verträgen. <u>Absatz 1 gilt ferner für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Vorstandes oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder auf die sie maßgeblichen Einfluss haben.</u></p>
<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern – Alt: Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen; dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Änderung und Beendigung von Verträgen. Absatz 1 gilt ferner für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Aufsichtsratsmitglied mit jeweils mindestens 20 % beteiligt ist oder maßgeblichen Einfluss hat. Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit durch Dienstvertrag (kein Arbeitsverhältnis) oder Werkvertrag zu einer Tätigkeit höherer Art, findet § 114 AktG Anwendung.</p>	<p>§ 30a Rechtsgeschäfte mit Aufsichtsratsmitgliedern – Neu: Ein Rechtsgeschäft mit der Genossenschaft darf ein Mitglied des Aufsichtsrates sowie seine Angehörigen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates abschließen; dies gilt auch für einseitige Rechtsgeschäfte, insbesondere Änderung und Beendigung von Verträgen. <u>Absatz 1 gilt ferner für Rechtsgeschäfte zwischen der Genossenschaft und juristischen Personen oder Personengesellschaften, an denen ein Mitglied des Aufsichtsrates oder seine in Absatz 1 genannten Angehörigen mit jeweils mindestens 20 % beteiligt sind oder maßgeblichen Einfluss haben.</u> Verpflichtet sich ein Aufsichtsratsmitglied außerhalb seiner Tätigkeit im Aufsichtsrat durch Dienstvertrag (ohne Arbeitsverhältnis) oder Werkvertrag zu einer Tätigkeit höherer Art, kommt § 114 AktG zur Anwendung.</p>
<p>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung – Alt: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; es soll sein Stimmrecht</p>	<p>§ 31 Stimmrecht in der Mitgliederversammlung – Neu: In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme; das Mitglied soll sein</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>persönlich ausüben. Stimmrecht geschäftsunfähiger/beschränkt geschäftsfähiger natürlicher Personen und juristischer Personen wird durch gesetzliche Vertreter, Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch vertretungsberechtigte Gesellschafter ausgeübt. Mitglied oder gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten; Bevollmächtigte können nur Mitglieder oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder sein; Bevollmächtigung dieser Personen ist ausgeschlossen, wenn an sie die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist oder sie sich geschäftsmäßig zur Stimmrechtsausübung erboten. Niemand kann Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung, Befreiung von Verbindlichkeit oder über Ansprüche gegen ihn beschlossen wird.</p>	<p>Stimmrecht persönlich ausüben. <u>Das Stimmrecht geschäftsunfähiger oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkter natürlicher Personen sowie das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.</u> Das Mitglied oder sein gesetzlicher Vertreter können schriftlich Stimmvollmacht erteilen; ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten; Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft oder Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern und volljährige Kinder des Mitgliedes sein; eine Bevollmächtigung dieser Personen ist ausgeschlossen, soweit an diese die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist oder sie sich geschäftsmäßig zur Stimmrechtsausübung erboten. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn über seine Entlastung, Befreiung von Verbindlichkeit oder über Ansprüche gegen ihn beschlossen wird.</p>
<p>§ 32 Mitgliederversammlung – Alt: Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Der Vorstand hat der ordentlichen MV den Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) nebst den Bemerkungen des AR vorzulegen; der AR berichtet über seine Tätigkeit. Außerordentliche MV sind bei Bedarf oder auf Verlangen des Prüfungsverbandes einzuberufen.</p>	<p><u>§ 32 Mitgliederversammlung – Neu: Die ordentliche Mitgliederversammlung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden. Die MV kann durchgeführt werden als Präsenzversammlung unter physischer Anwesenheit der Mitglieder (Buchst. a), als Präsenzversammlung mit zusätzlicher digitaler Teilnahme (hybride MV, § 32a, Buchst. b) oder ohne physischen Versammlungsort entweder an einem bestimmten Tag (virtuelle MV, § 32b) oder gestreckt über einen bestimmten Zeitraum (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren, § 32c, Buchst. c).</u> Eine Präsenzversammlung kann gemäß §</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>43 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 GenG in Bild und Ton übertragen werden; hierbei sind mit der Einberufung alle für den Empfang erforderlichen Informationen mitzuteilen; Rechte können über die Übertragung nicht ausgeübt werden (§ 32 Abs. 3a). Bei einer Präsenzversammlung kann gemäß § 43b Abs. 2 Satz 1 GenG ermöglicht werden, dass Mitglieder ihre Stimme ohne Teilnahme schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben; hierzu sind mit der Einberufung alle Informationen mitzuteilen; wer sein Stimmrecht im Vorfeld ausübt, ist von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 32 Abs. 3b). Die Durchführung jeder MV setzt die Wahrung der Mitgliederrechte voraus; die genutzten Systeme und Kommunikationswege müssen dies sicherstellen. Der Vorstand hat der ordentlichen MV den Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) nebst den Bemerkungen des AR vorzulegen; der AR berichtet über seine Tätigkeit. Außerordentliche MV sind bei Bedarf oder auf Verlangen des Prüfungsverbandes einzuberufen; im letztgenannten Fall ist das gestreckte Verfahren (§ 32c) unzulässig.</u></p>
<p>§ 32a Hybride Mitgliederversammlung – Alt: –</p>	<p><u>§ 32a Hybride Mitgliederversammlung – Neu: Den Mitgliedern kann gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 GenG die digitale Teilnahme an einer Präsenzversammlung inklusive Ausübung ihrer Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort ermöglicht werden (hybride MV). In diesem Fall ist eine Zwei-Wege-Kommunikation aller physisch und digital teilnehmenden Mitglieder mit den Organen sicherzustellen. Vorstandsmitglieder und Aufsichtsratsmitglieder müssen physisch am Ort der Versammlung anwesend sein. Wird eine hybride MV ermöglicht, sind</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden; darüber beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t. Dazu gehören insbesondere Zugangsdaten sowie Informationen zur Ausübung von Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht. Stimmvollmachten sind zulässig, wenn zwischen Zugang der Vollmacht beim Vorstand und dem Tag der MV mindestens eine Woche liegt; weder der Tag der MV noch der Tag des Vollmachtzugangs werden mitgerechnet.</u></p>
<p>§ 32b Virtuelle Mitgliederversammlung – Alt: –</p>	<p><u>§ 32b Virtuelle Mitgliederversammlung – Neu: Mitgliederversammlungen können gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 2 GenG ohne physischen Versammlungsort an einem bestimmten Tag im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (virtuelle MV); es ist eine Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen sicherzustellen. Wird eine virtuelle MV durchgeführt, sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden; darüber beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t. Dazu gehören insbesondere Zugangsdaten sowie Informationen zur Ausübung von Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht. Stimmvollmachten sind zulässig, wenn zwischen Zugang der Vollmacht beim Vorstand und dem Tag der MV mindestens eine Woche liegt; weder der Tag der MV noch der Tag des Vollmachtzugangs werden mitgerechnet.</u></p>
<p>§ 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren – Alt: –</p>	<p><u>§ 32c Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren – Neu: Mitgliederversammlungen können gemäß</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>§ 43b Abs. 1 Nr. 4 GenG auch gestreckt über einen bestimmten Zeitraum ohne physischen Versammlungsort schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden (Mitgliederversammlung im gestreckten Verfahren). Die MV wird in zwei Phasen unterteilt: Erörterungsphase (mit Zwei-Wege-Kommunikation) und Abstimmungsphase; der gesamte Zeitraum stellt die MV dar. Wird eine MV im gestreckten Verfahren durchgeführt, sind den Mitgliedern mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden; darüber beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 28 Buchst. t. Diese Informationen umfassen insbesondere: Form und Frist für Wahlvorschläge für den Aufsichtsrat (§ 24 Abs. 5), Form und Frist der Stimmabgabe nach Abschluss der Erörterungsphase, Form und Frist für Anträge auf geheime Abstimmung, Form und Frist der Verkündung von Beschlüssen oder Wahlergebnissen, Form und Frist der Wahlannahmeerklärungen der gewählten Aufsichtsratsmitglieder sowie Form und Frist für Anträge auf Verlesung des Prüfungsberichts nach § 59 GenG. Stimmvollmachten sind zulässig, wenn zwischen Zugang der Vollmacht beim Vorstand und dem Tag der MV (Beginn der Erörterungsphase) mindestens eine Woche liegt; weder der Tag der MV noch der Tag des Vollmachtzugangs werden mitgerechnet.</u></p>
<p>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung – Alt: Die MV wird i. d. R. vom AR-Vorsitzenden einberufen; das gesetzliche Einberufungsrecht des Vorstandes bleibt unberührt. Einladung zur MV unter Angabe der Tagesordnung in Textform oder durch einmalige Bekanntmachung in den Lokalausgaben</p>	<p><u>§ 33 Einberufung der Mitgliederversammlung – Neu: Die MV wird in der Regel vom AR-Vorsitzenden einberufen; das gesetzliche Einberufungsrecht des Vorstandes bleibt unberührt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch Mitteilung an die Mitglieder in Textform</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

für den Kreis Siegen der Westfalenpost, Westfälischen Rundschau und Siegener Zeitung oder deren Rechtsnachfolger; Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder anderem elektronischen Medium genügt nicht. Einladung vom AR-Vorsitzenden oder vom Vorstand, falls dieser einberuft. Zwischen Tag der MV und Zugang der Mitteilung/bzw. Datum des Bekanntmachungsblattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. MV muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt; verlangte Beschlussgegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden; nachträgliche Aufnahme von Anträgen möglich, soweit zuständig. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der MV angekündigt werden (mindestens eine Woche vor MV); Gleiches gilt für Anträge des Vorstandes oder AR; Anträge zur Leitung oder Einberufung einer außerordentlichen MV brauchen nicht angekündigt werden; über nicht/ nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände Beschlüsse nur, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

oder durch einmalige Bekanntmachung in der Siegener Zeitung und der Westfalenpost (lokale Ausgabe Siegen) bzw. deren Rechtsnachfolger; Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger oder anderem öffentlich zugänglichen elektronischen Medium genügt nicht. Die Einberufung ergeht vom AR-Vorsitzenden oder vom Vorstand, falls dieser einberuft. Bei der Einberufung ist die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 und im Fall des § 32c die Form der Erörterungsphase anzugeben. In den Fällen der §§ 32a bis 32c sind sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme benötigt werden, insbesondere Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation. Zwischen Tag der MV und dem Tag, an dem die Mitteilung in Textform als zugegangen gilt (Abs. 6) oder dem Datum des Bekanntmachungsblattes muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen; weder Tag der MV noch Tag des Zugangs/Datum des Blattes werden mitgerechnet. Die MV muss unverzüglich einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt; verlangte Beschlussgegenstände sind auf die Tagesordnung zu setzen. Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte gefasst werden; nachträgliche Aufnahme von Beschlussanträgen ist möglich. Gegenstände der Tagesordnung müssen rechtzeitig vor der MV entsprechend Abs. 2 angekündigt werden (mindestens eine Woche vor MV unter Berücksichtigung der Zugangsfiktion); Gleiches gilt für Anträge des Vorstandes oder AR. Anträge zur Versammlungsleitung sowie der in der MV gestellte Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen MV brauchen nicht angekündigt zu werden. Über nicht oder nicht fristgerecht angekündigte

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>Gegenstände können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder an der Versammlung teilnehmen und kein Mitglied der Durchführung widerspricht. Erfolgt Einberufung/Ankündigung durch Mitteilung in Textform, gelten Mitteilungen am dritten Tag nach Absendung als zugegangen; der Tag der Absendung wird nicht mitgerechnet. Soweit §§ 32a–32c andere Regelungen vorsehen, gehen diese vor.</u></p>
<p>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung – Alt: Leitung der MV durch AR-Vorsitzenden oder Stellvertreter; MV kann Leitung auf Vorstandsmitglied, AR-Mitglied oder Verbandsvertreter übertragen. Abstimmung nach Ermessen des Leiters durch Handheben oder Aufstehen; auf Antrag kann MV mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschließen. Bei Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur abgegebene Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen/ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt Antrag als abgelehnt. Wahlen zum AR erfolgen aufgrund von Einzelwahlvorschlägen; Listenvorschläge sind unzulässig; nähere Regeln zu Stimmzetteln, Wahlgängen und Losentscheid; der Gewählte hat unverzüglich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen mit Ort, Tag, Leiter, Art und Ergebnis der Abstimmung; bei Wahlen zusätzlich Namen der Vorgeschlagenen und Stimmenzahl. Aufbewahrung der Stimmzettel nicht erforderlich. Niederschrift ist vom Leiter und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben; Belege über Einberufung sind beizufügen. Bei bestimmten Satzungsänderungen oder Fortsetzung der Genossenschaft ist ein Verzeichnis der erschienenen/vertretenen Mitglieder</p>	<p><u>§ 34 Leitung der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung – Neu: Die Leitung der MV hat der AR-Vorsitzende oder bei Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Durch Beschluss der MV kann die Leitung der Versammlung z. B. einem Vorstandsmitglied, einem AR-Mitglied oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden; dies gilt nicht für MV nach § 32c. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer und die Stimmenzähler. Auf Antrag kann die MV mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen; § 32c Abs. 3 Satz 4 Buchst. c bleibt unberührt. Bei Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur abgegebene Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag – vorbehaltlich der besonderen Regelung bei Wahlen gemäß § 34a Abs. 3 – als abgelehnt.</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>mit Stimmenzahl beizufügen; Einsichtsrecht der Mitglieder; Aufbewahrungspflicht.</p>	
<p>§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat – Alt: – (Wahlregelungen waren in § 34 integriert)</p>	<p>§ 34a Wahlen zum Aufsichtsrat – Neu: <u>Wahlen zum Aufsichtsrat erfolgen abhängig von der Zahl der Kandidaten und Sitze im Wege der Einzelwahl oder Verhältniswahl. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der Sitze oder ist sie geringer, erfolgt eine Einzelwahl mit JA/NEIN-Stimmen für jeden Kandidaten; gewählt ist, wer mehr JA- als NEIN-Stimmen erhält; Enthaltungen/ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Die Abstimmung kann in Präsenz, hybrid, virtuell oder im gestreckten Verfahren mit digitalen oder schriftlichen Stimmzetteln erfolgen, je nach Versammlungsform. Lassen sich mehr Kandidaten aufstellen als Sitze zu vergeben sind, erfolgt eine geheime Verhältniswahl; alle Kandidaten stehen auf einem Stimmzettel; gebundene Listenvorschläge sind unzulässig; jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen wie Sitze; gewählt sind die Kandidaten mit den meisten gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los; die Wahlannahme ist unverzüglich, ggf. vorsorglich, zu erklären; Abstimmungsform richtet sich nach der Versammlungsform.</u></p>
<p>§ 34b Niederschrift – Alt: – (Niederschriftsregelung war in § 34 enthalten)</p>	<p>§ 34b Niederschrift – Neu: <u>Über die Beschlüsse der MV ist eine Niederschrift anzufertigen; sie soll Ort und Tag der Versammlung, die Form der Versammlung nach § 32 Abs. 2 sowie im Fall des § 32c die Form der Erörterungsphase, den Namen des Versammlungsleiters, Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Leiters über die Beschlussfassung enthalten. Im Fall des § 32c kann zusätzlich der Zeitraum der Versammlung</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	<p><u>angegeben werden. In den Fällen des § 32b und § 32c gilt der Sitz der Genossenschaft als Ort der Versammlung. Bei Wahlen sind Namen der vorgeschlagenen Personen und Stimmzahl anzugeben; Aufbewahrung der Stimmzettel ist nicht erforderlich. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und mindestens einem an der Versammlung teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben; Belege über die Einberufung sind als Anlagen beizufügen. Wird eine Satzungsänderung mit bestimmten Inhalten beschlossen oder die Fortsetzung nach § 117 GenG, ist ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder mit Stimmzahl beizufügen. Wird die MV gemäß § 32a, § 32b oder § 32c durchgeführt, ist der Niederschrift zusätzlich ein Verzeichnis über die an der Versammlung mitwirkenden Mitglieder mit Vermerk der Art der Stimmabgabe beizufügen; Mitglieder, die schriftlich oder elektronisch teilgenommen haben, gelten als erschienen. Jedem Mitglied ist Einsicht in die Niederschrift zu gestatten; sie ist aufzubewahren.</u></p>
<p>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung – Alt: Die MV beschließt über: Änderung der Satzung; Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang); Verwendung des Bilanzgewinnes; Deckung des Bilanzverlustes; Verwendung der gesetzlichen Rücklage zur Verlustdeckung; Entlastung von Vorstand und AR; Wahl der AR-Mitglieder sowie Festsetzung einer Vergütung; Widerruf der Bestellung von Vorstands- und AR-Mitgliedern; fristlose Kündigung von Vorstands-Anstellungsverträgen; Ausschluss von Vorstands- und AR-Mitgliedern aus der Genossenschaft;</p>	<p>§ 35 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung – Neu: Die MV beschließt über die im Genossenschaftsgesetz und in der Satzung bezeichneten Angelegenheiten, insbesondere über: Änderung der Satzung; Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, GuV, Anhang); Verwendung des Bilanzgewinnes; Deckung des Bilanzverlustes; Verwendung der gesetzlichen Rücklage zur Verlustdeckung; Entlastung von Vorstands- und AR-Mitgliedern; Wahl der AR-Mitglieder sowie Festsetzung einer Vergütung; Widerruf der Bestellung von Vorstands- und AR-Mitgliedern; fristlose</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Führung von Prozessen gegen (auch ausgeschiedene) Vorstands- und AR-Mitglieder wegen ihrer Organstellung; Festsetzung von Beschränkungen der Kreditgewährung (§ 49 GenG); Umwandlung der Genossenschaft (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel); Auflösung der Genossenschaft; Zustimmung zu einer Wahlordnung für Vertreterwahl. Die MV berät Bericht des AR und den Bericht über die gesetzliche Prüfung (§ 59 GenG) und beschließt ggf. über Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.</p>	<p>Kündigung von Vorstands-Anstellungsverträgen; Ausschluss von Vorstands- und AR-Mitgliedern aus der Genossenschaft gemäß § 11 Abs. 7; Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstands- und AR-Mitglieder wegen ihrer Organstellung; Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditgewährung gemäß § 49 GenG; <u>Ausgabe und Ausgestaltung von Inhaberschuldverschreibungen; Gewährung und Ausgestaltung von Genussrechten; Umwandlung der Genossenschaft (Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel); Auflösung der Genossenschaft; Zustimmung zu einer Wahlordnung für Vertreterwahl. Die MV berät den Bericht des Vorstandes, den Bericht des AR und den Bericht über die gesetzliche Prüfung gemäß § 59 GenG und beschließt ggf. über Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichts.</u></p>
<p>§ 36 Mehrheitserfordernisse – Alt: Beschlüsse der MV werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung größere Mehrheiten oder weitere Erfordernisse bestimmen. Beschlüsse über Satzungsänderung, Umwandlung, Widerruf/Kündigung von Vorständen, Abberufung von AR-Mitgliedern und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Auflösungsbeschlüsse können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend oder vertreten ist; andernfalls erneute MV binnen vier Wochen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden/Vertretenen mit 3/4-Mehrheit auflösen kann; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse, durch die Nutzungspflichten oder Sach-/Dienstleistungen eingeführt</p>	<p><u>§ 36 Mehrheitserfordernisse – Neu: Beschlüsse der MV werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmen. Beschlüsse über Satzungsänderung, Umwandlung der Genossenschaft, Widerruf der Bestellung und fristlose Kündigung von Vorstandsmitgliedern sowie Abberufung von AR-Mitgliedern und Auflösung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse über die Auflösung können nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat oder bei der Beschlussfassung vertreten wurde; trifft dies nicht zu, ist innerhalb von höchstens vier Wochen eine weitere MV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden oder vertretenen</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>oder erweitert werden, bedürfen einer 9/10-Mehrheit.</p>	<p><u>Mitglieder mit 3/4-Mehrheit die Auflösung beschließen kann; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Beschlüsse, durch die Nutzungspflichten oder Sach-/Dienstleistungen eingeführt oder erweitert werden, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.</u></p>
<p>§ 37 Auskunftsrecht – Alt: Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der MV vom Vorstand oder AR Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Tagesordnungspunktes erforderlich ist; die Auskunft hat gewissenhaft und getreu zu sein. Auskunft darf verweigert werden, soweit die Erteilung nach kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, strafbar wäre oder Geheimhaltungspflichten verletzen würde, persönliche/geschäftliche Verhältnisse eines Dritten betrifft, arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorständen/Mitarbeitern betrifft oder die Verlesung von Schriftstücken die MV unzumutbar verlängern würde. Wird Auskunft verweigert, kann das Mitglied verlangen, dass Frage und Verweigerungsgrund in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>	<p>§ 37 Auskunftsrecht – Neu: Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der MV vom Vorstand oder AR Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist; die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. <u>Auskunft darf verweigert werden, soweit die Erteilung nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen, strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde, das Auskunftsverlangen persönliche oder geschäftliche Verhältnisse eines Dritten betrifft, es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorständen oder Mitarbeitern handelt oder die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der MV führen würde.</u> Wird Auskunft verweigert, kann das Mitglied verlangen, dass Frage und Verweigerungsgrund in die Niederschrift aufgenommen werden.</p>
<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses – Alt: Geschäftsjahr ist 01.01.–31.12. Der Vorstand hat für ein Rechnungswesen und eine Betriebsorganisation zu sorgen, die die Aufgaben der Genossenschaft gewährleisten. Er hat nach Ablauf eines</p>	<p>§ 38 Geschäftsjahr und Aufstellung des Jahresabschlusses – Neu: Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12. Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass Rechnungswesen und Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) aufzustellen; dieser muss den gesetzlichen Vorschriften über Bewertung und Gliederung entsprechen; vorgeschriebene Formblätter sind anzuwenden. Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Gewinnverwendung oder Verlustdeckung unverzüglich nach Aufstellung dem AR zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des AR der MV zuzuleiten.</p>	<p>gewährleisten. Er hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) aufzustellen, der den gesetzlichen Vorschriften über Bewertung und Gliederung entspricht; vorgeschriebene Formblätter sind anzuwenden. Der Jahresabschluss ist mit dem Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes unverzüglich nach Aufstellung dem AR zur Prüfung vorzulegen und sodann mit den Bemerkungen des AR der MV zuzuleiten.</p>
<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss – Alt: Der durch den AR geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) sowie der Bericht des AR sind spätestens eine Woche vor der MV in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen oder den Mitgliedern sonst zur Kenntnis zu bringen. Der MV ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>§ 39 Vorbereitung der Beschlussfassung über den Jahresabschluss – Neu: Der durch den AR geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, GuV, Anhang) sowie der Bericht des AR sind spätestens eine Woche vor der MV in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen oder ihnen sonst zur Kenntnis zu bringen. Der MV ist neben dem Jahresabschluss auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>
<p>§ 40 Rücklagen – Alt: Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden; sie ist ausschließlich zur Deckung eines Bilanzverlustes bestimmt. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich Verlustvortrag zuzuweisen, bis sie 100 % der Geschäftsguthaben erreicht hat; sie ist bei Aufstellung der Bilanz zu bilden. Im Übrigen können bei Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnissrücklagen gebildet werden. Der Vorstand darf mit Zustimmung des AR bei Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in Ergebnissrücklagen einstellen.</p>	<p>§ 40 Rücklagen – Neu: Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, die ausschließlich zur Deckung eines Bilanzverlustes bestimmt ist. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10 % des Jahresüberschusses abzüglich Verlustvortrag zuzuweisen, bis sie 100 % der Geschäftsguthaben erreicht hat; sie ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden. Der Vorstand darf gemäß § 28 Buchst. p mit Zustimmung des AR bei der Aufstellung des Jahresabschlusses bis maximal 50 % des Jahresüberschusses verbindlich in die Ergebnissrücklagen einstellen (vgl. § 20 Satz 2 GenG). Im Übrigen können gemäß § 28 Buchst. n mit Zustimmung des AR bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere</p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

	Ergebnisrücklagen gebildet werden, über die der AR der MV vor der Feststellung des Jahresabschlusses gesondert zu berichten hat (§ 25 Abs. 5).
§ 41 Gewinnverwendung – Alt: Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt oder zur Bildung anderer Ergebnisrücklagen verwandt werden. Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zu Beginn des Geschäftsjahres. Solange ein Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, wird der Gewinnanteil nicht voll ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben; dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung vermindert wurde.	§ 41 Gewinnverwendung – Neu: Der Bilanzgewinn kann unter die Mitglieder als Gewinnanteil verteilt oder zur Bildung von anderen Ergebnisrücklagen verwandt werden. Der Gewinnanteil soll 4 % des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, <u>für das der Jahresabschluss aufgestellt ist</u> . Solange ein Geschäftsanteil nicht voll erreicht ist, wird der Gewinnanteil nicht ausgezahlt, sondern dem Geschäftsguthaben zugeschrieben; dies gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung vermindert worden ist.
§ 42 Verlustdeckung – Alt: Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, beschließt die MV über die Verlustdeckung, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.	§ 42 Verlustdeckung – Neu: Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, beschließt die MV über die Verlustdeckung, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, <u>wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben</u> , sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres berechnet, <u>für das der Jahresabschluss aufgestellt ist</u> , auch wenn diese noch rückständig sind.
§ 43 Bekanntmachungen – Alt: Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des AR werden unter Nennung des AR vom	§ 43 Bekanntmachungen – Neu: Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 22 Abs. 2 und 3 zu unterzeichnen. Bekanntmachungen des Aufsichtsrates werden unter Nennung

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Vorsitzenden und bei Verhinderung vom Stellvertreter unterzeichnet. Bekanntmachungen, die durch Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden in den Lokalausgaben der Westfalenpost und der westfälischen Rundschau sowie der Siegener Zeitung oder deren Rechtsnachfolger veröffentlicht. Einladung zur MV und Ankündigung von Tagesordnungspunkten haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Offenlegungspflichtige Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.</p>	<p>des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden und bei Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnet. <u>Bekanntmachungen, die gemäß Gesetz oder Satzung in einem öffentlichen Blatt zu erfolgen haben, werden im Internet unter der Adresse der Genossenschaft veröffentlicht.</u> Die Einberufung zur MV und die Ankündigung von Tagesordnungspunkten haben nach § 33 Abs. 2 zu erfolgen. Offenlegungspflichtige Unterlagen der Rechnungslegung werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. <u>Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse der Genossenschaft.</u></p>
<p>§ 44 Prüfung – Alt: Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Unterschreitet die Genossenschaft diese Größenkriterien, kann der Vorstand den Prüfungsverband mit der erweiterten Prüfung beauftragen; das Recht des AR, diese zu veranlassen, bleibt unberührt. Soweit Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung bestehen, ist auch diese Prüfung durchzuführen. Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.; sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft; Name und Sitz des Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite oder, falls nicht vorhanden, auf den Geschäftsbriefen anzugeben. Der Vorstand hat die Prüfung sorgfältig vorzubereiten und den Prüfern alle</p>	<p>§ 44 Prüfung – Neu: Zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind Einrichtungen, Vermögenslage und Geschäftsführung der Genossenschaft für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung ist, falls die Größenkriterien des § 53 Abs. 2 GenG überschritten werden, der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen. Unterschreitet die Genossenschaft diese Größenkriterien, kann der Vorstand den Prüfungsverband beauftragen, die Prüfung um die Prüfungsgegenstände des Abs. 2 zu erweitern; das Recht des AR, die erweiterte Prüfung <u>nach § 38 GenG</u> zu veranlassen, bleibt unberührt. Soweit Prüfungspflichten aus der Makler- und Bauträgerverordnung bestehen, ist auch diese Prüfung durchzuführen. Die Genossenschaft ist Mitglied des Verbandes der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft Rheinland Westfalen e.V.; sie wird von diesem Prüfungsverband geprüft; Name und Sitz des Prüfungsverbandes sind auf der Internetseite oder mangels einer solchen auf den Geschäftsbriefen anzugeben. <u>Der</u></p>

Synopse der bisherigen Satzung (links) im Vergleich mit dem neuen Satzungsentwurf

<p>Unterlagen und Aufklärungen zu geben. Der Vorstand hat dem Prüfungsverband den von der MV festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit Bemerkungen des AR und dessen Bericht einzureichen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und AR in gemeinsamer Sitzung unverzüglich zu beraten; der Prüfungsverband ist teilnahmeberechtigt; Organe sind verpflichtet, Beanstandungen und Auflagen nachzukommen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den MV teilzunehmen und jederzeit das Wort zu ergreifen; er ist daher zu allen MV fristgerecht einzuladen.</p>	<p><u>Vorstand ist verpflichtet, die Prüfung sorgfältig vorzubereiten und den Prüfern alle Unterlagen und geforderten Aufklärungen zu geben.</u> Er hat dem Prüfungsverband den durch die MV festgestellten Jahresabschluss unverzüglich mit den Bemerkungen des AR sowie dessen Bericht einzureichen. Über das Ergebnis der Prüfung haben Vorstand und AR in gemeinsamer Sitzung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes zu beraten; der Prüfungsverband ist berechtigt teilzunehmen; die Organe sind verpflichtet, Beanstandungen und Auflagen nachzukommen. Der Prüfungsverband ist berechtigt, an den MV teilzunehmen und sich jederzeit zu äußern; er ist daher zu allen MV fristgerecht gemäß § 33 einzuladen.</p>
<p>§ 45 Auflösung und Abwicklung – Alt: Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss der MV, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt, sowie durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p>	<p>§ 45 Auflösung – Neu: Die Genossenschaft wird aufgelöst durch Beschluss der MV, durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, durch Gerichtsbeschluss, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als drei beträgt, sowie durch die übrigen im Genossenschaftsgesetz genannten Fälle. Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.</p>